



Erklärung nach § 31 Absatz 1 GO BT

Zum Abstimmungsverhalten am 25.03.2020 zum Tagesordnungspunkt 6 „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ – Drucksache 19/18111

Das Coronavirus und seine Auswirkungen versetzen unser Land in eine schwerwiegende Krise. Zur Eindämmung des Virus mussten schwerwiegende Eingriffe vorgenommen werden. Grenzkontrollen, Einreise- und Ausgangsbeschränkungen sind bereits umgesetzt, weitergehende Maßnahmen sind derzeit denkbar.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist in Anbetracht des rapiden Ausbruchs und der gesundheitlichen Gefahr, insbesondere für Ältere und bestimmte Risikogruppen, gerade aus medizinischer Sicht nachzuvollziehen, da eine frühzeitige Eindämmung praktisch nicht funktioniert hat. Der Ausnahmezustand, den wir gerade erleben, kann und darf allerdings nicht zur Regel werden. Die sozialen und ökonomischen Folgen sind bereits enorm und werden mit jedem zusätzlichen Tag zunehmen. Dies betrifft vor allem auch unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung. Daher muss der Ausnahmecharakter der Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gewahrt bleiben. Hierfür müssen die getroffenen Maßnahmen klar zeitlich befristet bzw. auf die Dauer der aktuellen Krise beschränkt werden.

In dieser Hinsicht wurde bereits die Möglichkeit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Paragraph 5 zu Recht doch noch mit einer Befristung versehen und ein Parlamentsvorbehalt eingefügt. Die neuen Möglichkeiten zur Beschränkung von grenzüberschreitenden Personenverkehr und neue Befugnisse zur Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Bevorratung und Abgabe von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Hilfsmitteln und Schutzkleidung sind sinnvoll.

In Bezug auf die geplante Erweiterung der Rechtsgrundlage für weitreichende Ausgangsbeschränkungen und Kontaktverbote im § 28 im Infektionsschutzgesetz gibt es aber keine ausreichende zeitliche und sachliche Begrenzung. Vielmehr wird mit der Änderung des § 28 im Entwurf für ein „Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wohl nachträglich eine genauere Rechtsgrundlage für Ausgangssperren geschaffen, da die bestehende Rechtslage die getroffenen Maßnahmen wahrscheinlich nicht voll umfänglich stützt. Denn die bestehende Rechtslage ist vielmehr allgemein gehalten und bedarf im Hinblick auf die genannte Intensität der getroffenen Maßnahmen einer speziellen Regelung.



Oliver Luksic

Mitglied des Deutschen Bundestages

Es muss möglich sein verhältnismäßige und effektive Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen in epidemischen Krisensituationen zu treffen. Allerdings sollte dies im Rahmen des Grundgesetzes, des Föderalismus und insbesondere im Hinblick auf klare inhaltliche und zeitliche Grenzen erfolgen.

Bisher können in § 28 des Infektionsschutzgesetz Maßnahmen angeordnet werden „bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind“, womit vorübergehende Fälle gemeint sind und eben keine weitgehenden Generalklauseln. Der neue § 28 Absatz 1 ermächtigt nun aber zuständigen Behörden generell ohne klare Umgrenzung „die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen“. § 28 Absatz 1 wird ergänzt um „[die zuständige Behörde] kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten“. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) können so mit einfachen Allgemeinverfügungen ohne Begrenzung und zeitliche Befristung eingeschränkt werden. Die Einschränkung der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) wurde hier zudem neu aufgenommen.

Der neue § 28 ist nicht zeitlich begrenzt, vor allem ist er auch sehr allgemein sowie unbestimmt gefasst. Damit genügt diese Regelung den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen in dieser Form wohl nicht, was angesichts der massiven freiheitsbeschränkenden Maßnahmen aber besonders notwendig wäre. Daher ist dieser Punkt in meinen Augen so nicht verhältnismäßig und verfassungsrechtlich bedenklich. Obwohl die Notwendigkeit einer Reaktion von Bund und Ländern klar ist halte ich das Gesetz in diesem Punkt für falsch, weil die oben geschilderten fundamentalen Eingriffe in grundlegende Freiheitsrechte ohne Zweifel verhältnismäßig und im Einklang mit dem Grundgesetz sein müssen.


Oliver Luksic, MdB